

Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal

Rechtsgrundlagen: Wasserverbandsgesetz (WVG)
Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes
(BayAGWVG)

i. d. F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
19.03.2019			Neuerlass der Satzung - § 17 Amtszeit, Entschädigung - § 27 Umlage Baumaßnahme - § 34 Verbandsschau - neue Umlageschlüssel Baubeitrag

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

- § 1a Definitionen
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen
- § 5 Ausführung des Unternehmens
- § 6 Benutzung von Grundstücken
- § 7 Ausgleich für Nachteile
- § 8 entfällt

II. Abschnitt: Verfassung

- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 15a Wahlen
- § 16 Vorstand, Verbandsvorsteher
- § 17 Amtszeit, Entschädigung
- § 18 Geschäfte des Vorstehers
- § 19 Rechnungsprüfungsausschuss

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreiten des Haushaltsplanes
- § 22 Tilgung der Schulden
- § 23 Prüfung des Haushalts, Jahresrechnung
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragsverhältnis - Beitragslast
- § 26 Änderung des Beitragsverhältnisses
- § 27 Erhebung der Verbandsbeiträge
- § 28 Widerspruch, Klage gegen die Beitragserhebung
- § 29 Folgen des Rückstandes
- § 30 Zwangsvollstreckung
- § 31 Ordnungsgewalt
- § 32 Zwang
- § 33 Rechtsbehelf
- § 34 Verbandsschau

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

- § 35 Dienstkräfte
- § 36 öffentliche Bekanntmachung
- § 37 Änderung der Satzung
- § 38 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 39 Schlichtungsverfahren

V. Abschnitt: Aufsicht

- § 40 Staatliche Aufsicht
- § 41 Zustimmung zu Geschäften
- § 42 Inkrafttreten

Anlagen

- I Mitgliederverzeichnis
- II Verzeichnis Verbandsanlage (Unternehmen)
 - 1. bestehende Verbandsbauwerke
 - 2. bestehende Verbandssammler
- III Stimmverteilung
- IV Umlageschlüssel

Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal

gemäß § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl 1991/S. 405)

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Schwabachtal“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören die im Mitgliederverzeichnis (Anlage I) aufgenommenen Einzugsgebiete der Gemeinden Buckenhof, Dormitz, Eckental, Heroldsberg, Hetzles, Kleinsendelbach, Marloffstein, Neunkirchen a. Brand, Spardorf, Uttenreuth.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBL 91 S.405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 1 a Definitionen

1. **Abwasser:** nach § 54 WHG
2. **Schmutzwasser:** nach § 54 WHG
3. **Mischwassersystem** Entwässerungssystem, bestehend aus einem einzigen Leitungs-/Kanalsystem zur gemeinsamen Ableitung von Schmutz- und Regenwasser.
4. **Verbandsanlagen** Kanalsystem inkl. Schachtbauwerken, Entlastungsanlagen, Mischwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke der Anlage I und Anlage II dieser Satzung
5. **Ortsanlagen** den Verbandsanlagen vorgelagertes Kanalsystem inkl. Schachtbauwerken, Entlastungsanlagen, Mischwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerken.
6. **Mischwasserbehandlungsanlagen** = Regenüberlaufbecken
7. **Regenüberlaufbecken (RÜB):** Becken zur Zwischenspeicherung und mechanischen Reinigung von Mischwasser und Entlastung in ein Gewässer
8. **Fangbecken (FGB):** Ein RÜB bei dem bei einem eher kleinen Einzugsgebiet der erste Spülstoß zwischengespeichert wird.
9. **Durchlaufbecken (DLB):** Ein RÜB bei dem das Becken nach der Vollenfüllung weiter durchflossen wird und an dessen Ende eine Entlastung angeordnet ist.
10. **Stauraumkanal** Ein Regenbecken bei dem kein zusätzliches Becken neben dem Kanal errichtet wird, sondern das Volumen durch eine Erweiterung des Fließquerschnittes erreicht wird.

Die Entlastung kann am oberen Ende des Stauraumkanals (SKO), am unteren Ende des Stauraumkanals (SKU) oder zentral (SKZ) angeordnet sein.

11. **Regenüberlauf** nach ATV-A 128: Regenüberläufe (RÜ) dienen der Abminderung hoher Mischwasserabflussspitzen
12. **Regenrückhaltebecken** dienen der Zwischenspeicherung von Regenwasser

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Gemeinden.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörden und die Wasserwirtschaftsämler Nürnberg und Kronach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder das Abwasser im Verbandsgebiet zu sammeln und ordnungsgemäß bis zu den Übergabepunkten an die Entwässerungsbetriebe der Stadt Erlangen weiterzuleiten.

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben (Verbandsunternehmen) hat der Verband
 - a) die Verbandsanlagen (Verbandssammler; Pumpwerke, Regenauslässe, Regenüberläufe Regenüberlaufbecken und sonstige der Rückhaltung dienenden Bauwerke des Verbandes) zu errichten und nach Bedarf zu erweitern [vgl. auch (2)],
 - b) das Schmutzwasser sowie das mindestens nach den Anforderungen des Wasserrechtsbescheides zurückgehaltene Mischwasser aus dem Verbandsgebiet aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Erlangen vom 19.12.1966 und deren Nachtragsvereinbarungen vom 10.07.1981, 24.01.1994, 14.10.2013 der Sammelkläranlage zuzuführen,
 - c) die Verbandsanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Verbandsanlagen ergeben sich aus der als Anlage II beigefügten Aufstellung sowie einem Plan, aus dem die bestehenden Verbandssammler ersichtlich sind. Die Anlage II ist vom Verbandsvorsteher zu aktualisieren.
- (3) Die Aufsichtsbehörden sowie die Wasserwirtschaftsämler Nürnberg und Kronach erhalten je eine – aktualisierte – Anlage II zur Aufbewahrung.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Landratsämter Erlangen-Höchststadt und Forchheim sowie die Wasserwirtschaftsämler Nürnberg und Kronach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

- (2) Änderungen des Unternehmens (z.B. Neubauten, Erweiterungen, Stilllegungen) sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. (1) verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbandes in Widerstreit treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.
- (4) Der Verband stellt die Anlagen seines Unternehmens den Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortsanlagen durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln und holen hierfür unbeschadet der gemeinderechtlichen Bestimmungen die Zustimmung des Verbandes ein. Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das im jeweiligen Einzugsgebiet (§ 1 Abs. 3) anfallende Abwasser den technischen Bestimmungen entspricht, wie sie im Muster des Bayerischen Staatsministerium des Innern für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, in ihren Satzungen die zur Einhaltung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften aufzunehmen und sie gegenüber ihren Verpflichteten durchzusetzen.
Die Verbandsmitglieder sind gehalten, ihre Ortsanlagen regelmäßig zu warten und zu reinigen. Bei Unterlassung und hierdurch zu erwartenden negativen Folgen für den Verband kann dieser eine für die Gemeinde kostenpflichtige Ersatzhandlung vornehmen.
Die Verbandsmitglieder sind bei der Ausgestaltung ihrer Entwässerungssatzung gehalten, die Mindestbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen in Bezug auf die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen.
- (6) Soweit schädigende oder gefährdende Abwässer (s. Satzungsmuster der Entwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern) anfallen, ist nach Einschaltung der Fachbehörden in jedem Falle die Zustimmung des Verbandes oder der von ihm beauftragten Stellen einzuholen.
- (7) Der Verband kann seine Aufgaben - soweit erforderlich- auch durch Verträge mit Trägern anderer Abwasserbeseitigungsanlagen oder privaten Unternehmern erfüllen.
- (8) Die dem Verband aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Auflagen und Fristen, insbesondere hinsichtlich Fremdwassereinleitungen, gelten ebenso für die Verbandsmitglieder. Die Verbandsgemeinden erbringen dem Verband den Nachweis über die Einhaltung der Auflagen und Fristen. Wird die Mitgliedsgemeinde nach angemessener Fristsetzung durch den Verband nicht tätig, kann der Verband entsprechende Ersatzhandlungen vornehmen oder beauftragen. Die Kosten trägt die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, die dem Verfügungsrecht der Mitglieder unterliegen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, sofern nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden benutzen. Wenn diese nicht zustimmen, berichtet es der Vorsteher der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorsteher darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 8 (entfällt)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand (Verbandsvorsteher)
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss

A. Die Verbandsversammlung

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (= Verbandsrat/-rätin).
- (2) Die Verbandsmitglieder werden vom jeweils amtierenden 1. Bürgermeister der angeschlossenen Gemeinden vertreten. Sie werden im Falle einer Verhinderung durch ihren zweiten oder dritten Bürgermeister vertreten.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen des Verbandsgebietes und der Verbandsanlagen.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten.
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter.
- (8) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband.
- (9) Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (10) Beschlussfassung zur Durchführung notwendiger Verbandsmaßnahmen.
- (11) Beschlussfassung zur Aufnahme von neuen Darlehen.
- (12) Beschlussfassung zum Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 €.

- (13) Beschlussfassung über Neuerlass und Änderung der Satzung.
- (14) Entscheidung nach § 17 Abs. 2

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist im Bedarfsfall aber mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Vorsteher den Vertretern anwesender Behörden oder sonstigen Personen in der Sitzung das Wort erteilen.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten und Grundstücksgeschäfte sowie Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, werden nichtöffentlich behandelt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (§ 12 Abs. 1) geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn dies bei der Ladung mitgeteilt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt – vorbehaltlich § 37 Abs. 1 - mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch seinen Vertreter abstimmen. Auf § 10 (2) wird verwiesen.

- (4) Die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich aus der Addition der in § 25 Abs. 4 und 5 für jedes Verbandsmitglied aufgeführten Prozentsätze, auf zwei Nachkommastellen gerundet. Auf jede angefangene 10 % entfällt eine Stimme. Die danach sich errechnenden 25 Stimmen verteilen sich wie folgt: siehe Anlage III

§ 15a Wahlen

- (1) Für Wahlen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

B. Der Vorstandsvorstand

§ 16 Vorstand, Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person; diese ist Vorstandsvorsteher (Vorsteher).
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 15 a Wahlen der Satzung) in getrennten und geheimen Wahlgängen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter für die in §17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorsteher seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstandsvorsteher gewählt ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Vorsteher oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden jeweils für die Dauer ihrer jeweiligen kommunalen Amtsperiode als 1. Bürgermeister gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorstehers / Stellvertreter weiter aus.
Spätestens sechs Monate ab dem Tag der Wahl der neuen Amtsperiode sind Wahlen zum Vorstandsvorsteher und zum Stellvertreter nach § 16 der Satzung durchzuführen.
- (2) Eine Amtsniederlegung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt die Verbandsversammlung. Im Falle einer Amtsniederlegung hat die Verbandsversammlung unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung beschließt über die Höhe der Entschädigung.

§ 18 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstehers gehören insbesondere:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 4. entfällt

5. die Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis 10.000 € enthalten,
 6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Verbandsunternehmens,
 7. die Entscheidung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung,
 8. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 9. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 10. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 11. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 12. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 13. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 14. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 15. Grundstücksverhandlungen zum Erwerb von Grundstücken oder Dienstbarkeiten für Maßnahmen des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter unterzeichnet sind.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 23 besteht aus vier Mitgliedern und deren Vertretern.
- (2) Die Mitglieder werden – für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte – von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsräte mit einfacher Mehrheit offen bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsrates ist an dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit das nachrückende Mitglied zu bestimmen.
- (3) Ein Ausschussmitglied wird zum Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) § 17 der Satzung findet im übrigen Anwendung.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.
- (3) Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes sind die Grundsätze der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV- Kameralistik) anzuwenden.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwhebarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 22 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband ist schuldenfrei. Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.
- (2) Die Aufnahme von Darlehen für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf die Fälle beschränkt, bei denen der Verband anstelle von staatlichen Zuwendungen verbilligte Darlehen erhält, auf die die Mitgliedsgemeinden bei Eigenantrag keinen Anspruch hätten.

§ 23 Prüfung des Haushalts, Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan zusammen (Haushaltsrechnung) und legt sie unverzüglich mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Vorbereitung der Rechnungsfeststellung durch den Vorsteher zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und

- c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- d) die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen durch Beschlüsse und Lieferungen durch Belege nachgewiesen sind.
- (3) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorsteher die Haushaltsrechnung fest und gibt sie mit allen Unterlagen an die Prüfstelle. Er ersucht die Prüfstelle, die Rechnung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verband, das Wasserwirtschaftsamt und die Aufsichtsbehörde zu geben. Prüfstelle ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nur seinen Aufgaben nachkommen, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Geldleistungen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied ersetzt dem Verband alle Aufwendungen für Ortsanlagen, die dieser im jeweiligen Gemeindegebiet durchgeführt hat, insbesondere auch die Schulddienstleistungen (Zinsen, Tilgungen und Nebenleistungen) für vom Verband für ein Verbandsmitglied aufgenommene Darlehen.

§ 25 Beitragsverhältnis - Beitragslast

- (1) Bei der Ermittlung der jährlichen Beitragsleistungen der Verbandsmitglieder nach § 2 wird unterschieden zwischen
- a) Herstellungsaufwand für die Verbandsanlagen
 - b) Kostenbeteiligung Kläranlage Stadt Erlangen
 - c) Verwaltungsaufwand
 - d) Unterhalts- und Betriebsaufwand einschließlich Überleitungsentgelte
 - e) Zinsen und Tilgungsleistungen „Verbandsanlagen“.
- (2) a) „Herstellungsaufwand für die Verbandsanlagen“ ist der Aufwand zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 a).
- b) „Kostenbeteiligung Kläranlage Stadt Erlangen“ sind die Baubeiträge des Verbandes an die Stadt Erlangen für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage.

(3) a) Verwaltungsaufwand ist der Aufwand, der im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und -leitung des Abwasserverbandes entsteht.

b) Unterhalts – und Betriebsaufwand ist der Aufwand zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) einschließlich der zu zahlenden laufenden Überleitungsentgelte an die Stadt Erlangen.

(4) a) Die Beitragslasten am Herstellungsaufwand nach Abs. 1 BSt. a (Verbandsanlagen) und die für die Errichtung des Verbandsbauwerks notwendigen Grundstückskosten werden zur Hälfte von der/den Gemeinde/n getragen für deren Ortsentwässerung die Verbandsanlage zu errichten ist. Für den Fall dass an der zu errichtenden Verbandsanlage mehrere Mitgliedsgemeinden beteiligt sind, wird die unter diesen Gemeinden erforderliche anteilige Kostenaufteilung vom AVS vorgenommen und zwar zu den zum Zeitpunkt der Planungsmaßgeblichen Parameter (z.B. Anteil notwendiges Beckenvolumen).

Die andere Hälfte der Beitragslasten und die für die Errichtung des Verbandsbauwerks notwendigen Grundstückskosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Mittel aus „fiktivem Zentralbeckenvolumen, abflusswirksamen Flächen und dem Schmutzwasseranfall der Verbandsmitglieder“ verteilt. Die für diese Berechnung benötigten Daten werden dem Verband von den Verbandsmitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung des Beitragssatzes der jeweiligen Gemeinde erfolgt nach der Formel Prozentanteil am Zentralbeckenvolumen zzgl. Prozentanteil am Schmutzwasseranfall zzgl. Prozentanteil an den abflusswirksamen Flächen geteilt durch 3, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

§ 26 Abs. 2 findet Anwendung.

b)

Der AVS erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, Ortsspezifika der beteiligten Mitgliedsgemeinde/n (z.B. Rückstauenebene, Dimensionierung), die über die Anforderungen des Wasserrechts hinausgehen, bei der Planung und Ausführung des Verbandsbauwerkes zu berücksichtigen, sofern die beteiligte/n Mitgliedsgemeinde/n ihre rechtsverbindliche Bereitschaft zur Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber dem AVS erklären.

Die entstehenden Mehrkosten trägt/tragen die Gemeinde/n, die den gewünschten Mehraufwand beim AVS beauftragt/beauftragen.

BSt. a), 1. Absatz, findet bei mehreren beteiligten Gemeinden, die gemeinsam einen Mehraufwand beauftragen, Anwendung.

Der Beitragssatz beträgt: siehe Anlage IV

(5) Die Beitragslasten an der „Kostenbeteiligung Kläranlage Stadt Erlangen“ nach Abs. 1 Buchst. b) werden entsprechend dem auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Anteil an den bestehenden Einwohnergleichwerten zum Stichtag 31.12. des zur Ermittlung herangezogenen Jahres verteilt. § 26 (2) findet Anwendung.

Die Anteile betragen: siehe Anlage IV

(6) Der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte Verwaltungsaufwand nach Abs. 1 Buchst. c) wird auf die Verbandsmitglieder nach den gemittelten Prozentsätzen aus Abs. 4 und Abs. 5 verteilt, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

(7) Der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte Unterhalts- und Betriebsaufwand einschließlich der Überleitungsentgelte nach Abs. 1 Buchst. d) wird auf die Verbandsmitglieder

nach der von jedem Verbandsmitglied im Rechnungsjahr gelieferten Abwassermenge verteilt. Bis zur betriebsfertigen Installation von geeichten Messeinrichtungen gilt als gelieferte Abwassermenge der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde liegende Wasserverbrauch des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Wasserverbrauchsdaten sind dem Verband jährlich im Nachhinein, spätestens bis 15.02. des folgenden Jahres mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Meldung ist der Verband zu einer sachgerechten Schätzung berechtigt.

- (8) Für den Schuldendienst nach Abs. 1 Buchstabe e) verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder für Zinsen und Tilgungsdienst nach dem Schlüssel wie Abs. 4

§ 26 Änderung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorsteher lässt das Beitragsverhältnis der Mitglieder ermitteln.
- (2) Der Vorsteher hat alle 5 Jahre das Beitragsverhältnis zu § 25 Abs. 4 und 5 jeweils zum 1. Januar des sechsten Jahres zu überprüfen, erstmals zum 01. Januar 2003. Er teilt das Ergebnis dieser Überprüfung der Verbandsversammlung mit. Über eine Änderung beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Auf Antrag hat die Verbandsversammlung das Beitragsverhältnis nach § 25 Abs. 4 und 5 innerhalb des 5-jährigen Zeitraumes nach Abs. 2 zu ändern, wenn und insoweit sich die zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände eines Verbandsmitgliedes erheblich ändern. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn sich der bisherige Beitragsprozentsatz eines Verbandsmitgliedes um mehr als 1 % zum Gesamtbeitragsatz ändern würde. Das neue Beitragsverhältnis ist spätestens bis zur Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes den geänderten Verhältnissen anzupassen.
Die Verpflichtung des Vorstehers nach Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Verteilung des Aufwandes nach § 25 Abs. 7 errechnet sich jedes Jahr neu entsprechend der gelieferten Abwassermenge.

§ 27 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) (a) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid. Die Beiträge werden 10 Werktage nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig, soweit nicht Abs. 4 zutrifft.
(b) Die Regelung des (1) a) gilt analog für die Erhebung des anteiligen Herstellungsaufwandes der Gemeinde/n für die Verbandsanlagen nach § 25 (4) a), 1. Absatz, und § 25 (4) b).
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (4) Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Vorausleistungen in Höhe des Haushaltsansatzes des betreffenden Jahres auf die Beiträge nach § 25 Abs. 1 Buchstaben c-g zu erheben.
Die Vorausleistungen sind in 4 Raten zu zahlen. Sie sind fällig am 01.02., 01.04. 01.07. und 01.09.
- (5) Auf die Beiträge nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b werden keine Vorauszahlungen erhoben, sondern Umlagen nach Bedarf mit Vorgabe der entsprechenden Fälligkeit.

Für Baumaßnahmen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a kann der Verband bei Auftragsvergabe von den Mitgliedsgemeinden bis zu 20 % der Kosten, maximal jedoch 200.000 €, mit Zahlungsziel 4 Wochen erheben.

- (6) Über die Beiträge nach Absatz 4 und Absatz 5 ist einmal jährlich anhand der Ergebnisse der Jahresrechnung abzurechnen.

§ 28 Widerspruch, Klage gegen die Beitragserhebung

aufgehoben

§ 29 Folgen des Rückstandes

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages pro Monat zu entrichten.

§ 30 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Verbandes können nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

§ 31 Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 32 Zwang

- (1) Für die Durchsetzung des Vollzuges von Anordnungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die schriftliche Anordnung nach § 31 und die Zwangsandrohung nach VwZVG sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 34 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Uferbereiche und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes werden der Verbandsversammlung die Protokolle der Jahresinspektionen des Technischen Personals vorgelegt.

- (2) Der Verband verzichtet auf eine Verbandsschau gem. § 44 (2) WVG.
- (3) Die Verbandsversammlung bestimmt einmal im Jahr die Abwassertechnischen Anlagen, die im Rahmen einer Verbandsexkursion besichtigt werden sollen. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsexkursion ein, er bestimmt den Termin.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsexkursionen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 35 Dienstkräfte

- (1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband das dafür notwendige qualifizierte Personal (Verwaltung und Technik) anzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für Einstellung, Höhergruppierung und ggf. Entlassung des Personals. Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht über das Personal.
- (3) Soweit die Durchführung der Verbandsaufgaben einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen ist, entfällt insoweit die Einstellung eigenen Personals. In diesem Zusammenhang wird auf den Vertrag zwischen dem Abwasserverband Schwabachtal und der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth vom 01.08.1991 verwiesen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes.

§ 36 öffentliche Bekanntmachung

- (1) Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Die Bestimmungen des WVG zu den öffentlichen Bekanntmachungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen sind die Art. 21 und 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.94 analog anzuwenden. Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt sind darüber hinaus informativ im Amtsblatt des Landkreises Forchheim zu veröffentlichen.

§ 37 Änderung der Satzung

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 bedarf der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) § 36 findet Anwendung.

§ 38 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

(3) § 36 findet Anwendung.

§ 39 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten nach Art. 51 Nr. 2 und 3 KommZG (Streitigkeiten zwischen einem Verband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichberechtigt gegenüberstehen sowie Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander) ist die Aufsichtsbehörde nach § 40 der Satzung zur Schlichtung einzuschalten.

V. Abschnitt: Aufsicht**§ 40 Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat.

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 4. zur Aufnahme von Darlehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 01.01.2013 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft. Die Umlageschlüssel der Anlagen III und IV treten, davon abweichend, rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage I
Mitgliederverzeichnis (§ 2 Abs. 1)

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister/in
Buckenhof – lt. Lageplan	1. Bürgermeister Georg Förster
Uttenreuth	1. Bürgermeister Frederic Ruth
Marloffstein – ohne Ortsteile	1. Bürgermeister Edmund Walz
Spardorf	1. Bürgermeisterin Birgit Herbst
Dormitz	1. Bürgermeister Holger Bezold
Neunkirchen inkl. Baad Rosenbach Großenbuch Ebersbach	1. Bürgermeister Heinz Richter
Kleinsendelbach inkl. Schellenberg Steinbach	1. Bürgermeisterin Gertrud Werner
Hetzles	1. Bürgermeister Franz Schmidlein
Heroldsberg mit Kleingeschaidt Großgeschaidt	1. Bürgermeister Johannes Schalwig
Eckental mit Eschenau Eckenhaid Brand Oberschöllенbach Unterschöllенbach	1. Bürgermeisterin Ilse Dölle

Anlage II**Verbandsanlagen (i.S.von § 4 der Satzung)****1. bestehende Verbandsbauwerke**

RÜ 1 (RÜ 1)	Markt Eckental, Eckenheid
Rüb 1a (DLB 1a)	Markt Eckental, Eckenheid
Pw 1a	Markt Eckental, Eckenheid
Rüb 2 (FGB 2)	Markt Eckental, Eschenau – West Kreisel
Rüb 3 (DLB 3)	Markt Eckental, Brand - Edelweißstraße
Rüb 4 (DLB 4)	Markt Eckental, Brand - Blumenstraße
Rüb 5a (FGB 5)	Markt Eckental, Brand - Jasminstraße
Rüb 9 (FGB 9)	Markt Eckental, Oberschöllnbach
Rüb 10 (SKZ 10)	Markt Eckental, Unterschöllnbach
KSR 6 (SKO 6)	Markt Neunkirchen, Großenbuch
RÜ 7 (RÜ 7)	Kleinsendelbach, Schellenberg
Rüb 8 (DLB 8)	Kleinsendelbach
Rüb 8a (SKU 8a)	Kleinsendelbach, Steinbach
Rüb 11 (FGB 11)	Hetzles
Rüb 12/13 (DLB 12/13)	Markt Neunkirchen –Deerlijker Platz
Rüb 14a(FGB 14a)	Markt Neunkirchen - Südumgehung
Rüb 16 (Rüb 16)	Dormitz
Rü 17 (Rue 17)	Dormitz – Sebalder Straße
Rüb 18 (SKO 18)	Dormitz - Schwabach Straße
RÜ 19 (RÜ 19)	Markt Neunkirchen, Rosenbach
RÜ 19a (RÜ 19a)	Uttenreuth, Weiher
Rüb 20 (SKO 20)	Uttenreuth, Weiher
KSR 21 (SKO 21)	Uttenreuth – Maria-Gebbert-Straße
KSR 22 (SKU 22)	Uttenreuth- Tennenloher Siedlung
KSR 23 (SKU 23)	Uttenreuth - Ringstraße
KSR 24 (SKO 24)	Uttenreuth - Flurweg
KSR 30 a (SKO 30a)	Buckenhof - Försterinsel
KSR 26 (SKO 26)	Marloffstein
KSR 27 (SKO 27)	Spardorf - Altspardorf
Rüb 29 (FGB 29)	Spardorf – Lange Zeile
RA 30 Buckenhof	Buckenhof
Pw Buckenhof	Buckenhof

Abkürzungsverzeichnis:

FGB	Fangbecken
DLB	Durchlaufbecken
KSR	Kanalstauraum (Stauraumkanal)
PW	Pumpwerk
RA	Regenauslass
RÜ	Regenüberlauf
Rüb	Regenüberlaufbecken
SKO	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung
SKU	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung

2. Bestehende Verbandssammler

Gemarkung	von	bis
Markt Eckental, Eschenau	RÜ 1	Rüb 1a
Markt Eckental, Eschenau	Rüb 1a	S 637 (Mielekanal)
Markt Eckental, Eschenau	S 637	S 622
Markt Eckental, Eschenau	S 622	S 46
Markt Eckental, Brand	Rüb 2	S 46
Markt Eckental, Brand	S 46	Rüb 3
Markt Eckental, Brand	Rüb 3	Rüb 4
Markt Eckental, Brand	Rüb 4	S 61
Markt Eckental, Brand	Rüb 5a	S 61
Markt Eckental, Brand	S 61	S 68
Markt Heroldsberg, Großg.	S 131	S 133
Markt Eckental, Obersch.	S 133	Rüb 9
Markt Eckental, Untersch.	Rüb 9	S 161 a
Markt Eckental, Untersch.	S 161 a	Rüb 10
Markt Eckental, Untersch.	Rüb 10	S 171
Markt Neunkirchen, Großenb.	SKO 6	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	RÜ 7	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	S 106	S 115
Kleinsendelbach	S 115	S 129 a
Kleinsendelbach	S 129a	Rüb 8
Kleinsendelbach	Rüb 8	S 130
Kleinsendelbach, Steinbach	S 68	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	SKU 8a	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	S 76	S 130
Kleinsendelbach	S 130	S 171
Kleinsendelbach	S 171	S 184
Hetzles	Rüb 11	S 211 B
Markt Neunkirchen, Baad	S 211 B	S 215 B
Markt Neunkirchen	S 215 B	Rüb 12/13
Markt Neunkirchen	Rüb 12/13	S 363
Markt Neunkirchen	S 363	S 8
Markt Neunkirchen	Rüb 14 a	S 8
Dormitz	S 8	S 267a
Dormitz	RÜ 17	S 267 a
Dormitz	S 267a	S 275
Dormitz	S 184	S 275
Dormitz	S 275	Rüb16
Dormitz	Rüb 18	S 281a
Dormitz – Uttenreuth,Weiher	Rüb 16	S 291
Uttenreuth, Weiher	S 291	S 298
Markt Neunkirchen, Ros.	RÜ 19	S 326
Uttenreuth, Weiher	RÜ 19a	S 326
Uttenreuth, Weiher	S 326	Rüb 20
Uttenreuth	Rüb 20	S 298
Uttenreuth	S 298	S 342 a
Uttenreuth	S 342 a	S 345
Uttenreuth	S 345	S 351
Uttenreuth	Rüb 21	S 351
Uttenreuth	S 351	S 353
Uttenreuth	Rüb 22	S 353

Uttenreuth	Rüb 23	S 353
Uttenreuth	S 353	S 364
Uttenreuth	Rüb 24	S 364
Uttenreuth	S 364	S 373
Buckenhof	Rüb 30 a	S 373
Buckenhof	S 373	Pw Buckenhof
Marloffstein	Rüb 26	S 515
Spardorf	Rüb 27	S 515
Spardorf	S 515	S 526
Spardorf	S 526	S 528
Spardorf	S 528	S 533
Spardorf	S 533	S 536 a
Spardorf	S 536 a	Rüb 29
Spardorf	Rüb 29	PW Buckenhof
Spardorf	5 Meter vor Schacht Nr. 2035014 i.d. Eskilstunastr.	
ER		
Nordsammler	PW Buckenhof	Schachtnummer 1705350 – in der Ebrardstraße FINr. 1190/5 – Gem. Erlangen

Die vorgenannten Schächte sind Verbandsschächte.

Anlage III**Stimmverteilung (i.S. von § 15 der Satzung)**

Gemeinde	Ergebnis § 25 (4)	Ergebnis § 25 (5)	Ergebnis § 25 (4 u. 5)	Stimmen
Buckenhof	3,67 %	4,31 %	7,98 %	1
Dormitz	5,86 %	5,54 %	11,41 %	2
Eckental	34,47 %	35,67 %	70,16 %	8
Heroldsberg	2,70 %	1,95 %	4,66 %	1
Hetzles	3,61 %	3,14 %	6,75 %	1
Kleinsendelbach	5,10 %	3,89 %	9,00 %	1
Marloffstein	2,59 %	2,34 %	4,93 %	1
Neunkirchen	22,40 %	22,29 %	44,70 %	5
Spardorf	6,05 %	6,16 %	12,21 %	2
Uttenreuth	13,55 %	14,71 %	28,21 %	3
Summe	100,00 %	100,00 %	200,00 %	25

Anlage IV**Umlageschlüssel (i.S. von § 25(4) der Satzung)**

Gemeinde	Fiktives Zentralbecken- volumen	Schmutzwasser- anfall	Abflusswirksame Fläche	Mittelwert §25 Abs. 4
Buckenhof	3,71 %	3,74 %	3,56 %	3,67 %
Dormitz	6,26 %	6,18 %	5,16 %	5,87 %
Eckental	38,62 %	34,38 %	30,47 %	34,49 %
Heroldsberg	1,76 %	2,47 %	3,88 %	2,70 %
Hetzles	3,94 %	4,08 %	2,80 %	3,61 %
Kleinsendelbach	4,12 %	4,95 %	6,25 %	5,11 %
Marloffstein	1,99 %	2,58 %	3,19 %	2,59 %
Neunkirchen	21,79 %	22,19 %	23,27 %	22,41 %
Spardorf	5,78 %	6,03 %	6,33 %	6,05 %
Uttenreuth	12,05 %	13,39 %	15,07 %	13,50 %
Summe	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Anlage IV**Umlageschlüssel (i.S. von § 25(5) der Satzung)**

Gemeinde	E Einwohner	EW Gewerbe	E + EW	§25 Abs. 5
Buckenhof	1.567	0	1.567	4,04 %
Dormitz	2.210	80	2.290	5,90 %
Eckental	10.186	4.000	14.186	36,58 %
Heroldsberg	776	0	776	2,00 %
Hetzles	1.253	0	1.253	3,23 %
Kleinsendelbach	1.532	0	1.532	3,95 %
Marloffstein	874	72	946	2,44 %
Neunkirchen	7.039	1.812	8.851	22,82 %
Spardorf	2.252	507	2.759	7,12 %
Uttenreuth	4.345	275	4.620	11,92 %
Summe	32.034	6.746	38.780	100,00 %